

467/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Maria Schaffenrath, Helmut Peter, Partnerinnen und Partner  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz 1969  
(BGBl. 1969/142) idgF geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz 1969 (BGBl. 1969/142)  
idgF geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Berufsausbildungsgesetz 1969 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 lautet:

§ 14 (1) Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten  
Lehrzeit. Das Lehrverhältnis endet bis zu zwei Monate nach Ablauf der im  
Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit, wenn der frühestmögliche Termin für die  
Lehrabschlussprüfung erst innerhalb dieser zwei Monate angesetzt ist.

Artikel 11

§ 18 Abs. 1 lautet:

§ 18 (1) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling, dessen  
Lehrverhältnis mit ihm gemäß §14 Abs. 2 lit. e endet, im Betrieb zwei Monate im  
erlernten Beruf weiterzuverwenden.

## Artikel 111

§ 18 Abs. 3 lautet:

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen 14 Tagen auf Antrag dem Lehrberechtigten die im Abs. 1 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Saisongewerben, nicht erfüllt werden kann."

## Begründung

Die Verpflichtung des Lehrberechtigten nach § 18 BAG zur viermonatigen Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen im erlernten Beruf stellt eine der wesentlichsten Belastungen für ausbildende Betriebe dar und wirkt sohin kontraproduktiv auf den Lehrstellenmarkt. Maßgebend für die Beschäftigung von Arbeitnehmern müssen betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten sein, sonst erwachsen dem ausbildenden Betrieb gegenüber nicht ausbildenden Wettbewerbsnachteile. Die "Behalteverpflichtung" ist also im Interesse der ausbildenden Betriebe und des dualen Ausbildungssystems auf zwei Monate zu verkürzen. Darüber hinaus soll die Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung in einem regulären Arbeitsverhältnis nur hinsichtlich jener Lehrlinge gelten, die die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben. Eine Mitwirkung der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Dispensverfahren hinsichtlich der Verpflichtung zur Leiterbeschäftigung ist nicht mehr vorgesehen (§18 Abs. 3 BAG). Die Erstreckung der Lehrzeit auf zwei Monate nach Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit ist vor allem deshalb notwendig, weil ein Prüfungstermin nach Ende des Lehrverhältnisses dazu führen würde, daß auch die Regelung über die Weiterverwendung des erfolgreichen Lehrlings im Betrieb nicht anwendbar wäre. In formeller Hinsicht wird eine erste Lesung innerhalb von drei Monaten und die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß beantragt.